

Zwecks. Er wußte genau, daß er nicht nach Italien fahren durfte und nicht andere Gebiete Westdeutschlands zu durchreisen hatte. Er hat es trotzdem getan, Das ist ein vorsätzlicher Verstoß gegen das Paßgesetz.

Der Angeklagte hat auch gegen die Anordnung über Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln verstoßen, die vom 23. 3. 1959 datiert. Diese Anordnung legt fest, daß nur unter gewissen Bedingungen und unter Einhaltung bestimmter Meldepflichten DM der DN aus der DDR nach Westdeutschland oder Westberlin verbracht werden dürfen. § 1 der AO verbietet jede andere Art des Verbringens, § 12 stellt Verstöße unter die Strafdrohung des § 9 WStVO. Dort ist für den Regelfall Gefängnis' bis zu 3 Jahren und Geldstrafe oder eine der beiden Strafen vorgesehen für die Straftat, die der Angeklagte hier bewußt und gewollt, also vorsätzlich begangen hat. Sie war eine fortgesetzte, aus dem einheitlichen Willen, sich immer einmal von drüben etwas zu besorgen, aus dem zeitlichen Zusammenhänge, aus der Gleichartigkeit der Begehung.

Hinsichtlich der Straftat nach §§29,30StEG, IPrStrRVO hält das Bezirksgericht eine Zuchthausstrafe von mehr als 2 Jahren nicht für überhöht. Das ergibt als bindende Weisung eine Mindeststrafe von 2 Jahren 1 Monat Zuchthaus, die das Kreisgericht nicht unterschreiten kann, aber auch nicht unterschreiten will. Denn der eingetretene Schaden ist erheblich, die Straftat ging über geraume Zeit. Der Angeklagte als lediger und kinderloser Mensch mit gutem Einkommen kann keinerlei menschlich verständlichen Grund für sein Verhalten angeben. Aber eins darf auch nicht übersehen werden, daß nämlich der Schaden lange nicht in dieser Höhe entstanden wäre, wenn die Vertragspartner die Rechnungen richtig kontrolliert und durch Wachsamkeit dem Angeklagten rechtzeitig Einhalt auf seiner schiefen Bahn geboten hätten. Das Gericht hat daher eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten für diese Straftat ausgeworfen.

Auf die Einziehung des Mehrerlöses von 11 578,95 DM zugunsten des Staates hat es aus der zwingenden Vorschrift des § 4 (1) PrStrRVO erkannt.

Für die Straftat nach § 19 (1) 2 StEG hat das Bezirksgericht eine Gefängnisstrafe von mehr als 1 Jahr bindend verlangt. Das Gericht ist auf 1 Jahr und 3 Monate Gefängnis gegangen, um darzutun, daß der Angeklagte sich einer Straftat von erheblicher Gefährlichkeit schuldig gemacht hat. Es kann nicht geduldet werden, wenn solche Feindseligkeit der Anlaß ist, wie sie hier aus dem Verhalten des Angeklagten gesprochen hat.

Hinsichtlich des Paß Vergehens und des Verbringens von Zahlungsmitteln ist das Gericht bei den Strafen geblieben, die es schon im ersten Urteil ausgeworfen hatte, die das Bezirksgericht überprüft und für unbeanstandbar erklärt hat. Sie werden auch nach heutiger Meinung und Überzeugung des Gerichts der Sache und dem Menschen gerecht. Vier Monate Gefängnis also für das Paßvergehen, drei für den Verstoß gegen die AO vom 23. 3. 1949.

Auch für die Gesamtstrafe liegt seitens des Bezirksgerichts eine das Kreisgericht bindende Weisung vor. Die Weisung besagt, daß die Gesamtstrafe mehr als 2 Jahre Zuchthaus betragen muß. Nach den Vorschriften des § 74 StGB muß sie höher sein als die höchste verurteilte Einzelstrafe, also höher als 2 Jahre 3 Monate Zuchthaus. Sie darf andererseits die Summe der Einzelstrafen, nach § 21 StGB sämtliche in Zuchthaus umgewandelt und 40,7 Monate Zuchthaus betragend, nicht übersteigen.

Bei der Bildung der Gesamtstrafe war zu bedenken, daß der Angeklagte gegen vielerlei Bestimmungen der sozialistischen Rechtsordnung verstoßen hat. Er hat dem Staate der Arbeiter und Bauern schlechten Dank

gebracht für das, was er in ihm werden und verdienen konnte. Er ist seiner Klasse entwachsen und hat, wenn auch von Haus aus nicht ihr Feind, sich wie ein solcher betragen. Er hat eine Strafe verdient, die erheblich über 2 Jahre Zuchthaus liegt. Auf der anderen Seite darf auch nicht vergessen werden, daß er noch verhältnismäßig jung ist, daß er auch insoweit ein Produkt von Umwelteinflüssen ist, als er auf dem verderblichen Weg aus seiner Klasse heraus von niemandem angehalten worden ist.

Eine rechtzeitige Anzeige wegen der schon 1956 erfolgten hetzerischen Äußerungen, eine rechtzeitige und gründliche Kontrolle der Bücher eines Menschen, der in wenigen Jahren nach und nach 28 Arbeiter für sich schaffen ließ, hätten ein erhebliches Stück der schlechten Entwicklung vermeiden können. Jetzt ist der Anlauf des Angeklagten nach der falschen Seite wirtschaftlich gestoppt. Er wird kein Unternehmer wieder sein. Das, was er großteils zu Unrecht erworben hat, wird den angerichteten Schaden wieder decken. Er ist ein Kind der Arbeiterklasse. Er soll nach dem Willen der Werktätigen ein Mensch werden, der das Volkseigentum achtet, der den Sozialismus bejaht, der sauber und anständig lebt. Dazu bedarf es einer harten Erziehung, einer Maßnahme, die der Angeklagte sowohl als Nachteil, als Übel wegen seines verwerflichen Verhaltens spürt, die ihn zur Einsicht bringt und umerzieht. Dazu war nach Überzeugung des Gerichts eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren notwendig, aber auch ausreichend. Das Gericht hat dem Angeklagten darauf die erlittene Untersuchungshaft angerechnet nach § 219 II StPO.

Es hat zur Vertiefung der erzieherischen Wirkung angeordnet, das Urteil öffentlich bekannt zu machen, dies gemäß § 7 StEG. Es soll die Formel des Urteils mit einer zusammengefaßten kurzen Begründung einmal in der „Volkswacht“ zum Abdruck kommen, und zwar auf Kosten des Angeklagten.

Der Angeklagte hat die Auslagen des Verfahrens zu tragen nach §§ 352, 353 StPO, einschl. der Auslagen der zweiten Instanz.

Das von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel war erfolgreich. Eine Ermäßigung oder Verteilung kann daher nicht in Frage kommen.

gez. Schöler gez. Kühn gez. Blumentritt

DOKUMENT 241

Urteil des Kreisgerichts Fürstenberg/Oder

vom 13. Oktober 1960

— S 76/60 —

Der Angeklagte wird wegen Verstoßes gegen die Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplans vom 22. 12. 1955, § 2 Abs. 1 Ziff. 5 (Gesetzbl. Teil I 1956, Seite 83) gemäß § 9 WStVO und wegen Hetze gegen andere Völker gemäß § 19 Abs. 1 StEG, gemäß § 74 StGB zu einer Gesamtstrafe von 6 Monaten — sechs Monaten — Gefängnis verurteilt.

Gemäß § 7 StEG wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Urteils vor Betriebsleitern und Hauptbuchhaltern volkseigener Güter angeordnet, die in Zusammenarbeit mit der ständigen Kommission für Landwirtschaft beim Rat des Kreises Fürstenberg/Oder durchzuführen ist.

Außerdem ist das Urteil im VEG Hohenlohe vor der Belegschaft öffentlich bekanntzugeben.

Die erlittene Untersuchungshaft ist dem Angeklagten auf die erkannte Strafe anzurechnen.

Die Auslagen des Verfahrens trägt der Angeklagte.